

haben¹. Die 'Gothen', als deren Fürst er seines römischen Amtes waltet, sind in der That eine durch Sammteid unter sich geeinigte und an ihn geknüpfte Conföderation germanischer selbst königloser Gaue². Insofern wird man ihn allerdings als Volksfürsten auffassen müssen, nur dass seine Gothen mit dem ethnologisch also bezeichneten Kreis sich keineswegs decken. Von seiner germanischen Fürstenstellung entnimmt Theoderich seinen lateinischen, aber nicht römischen Amtstitel. Aber er nennt sich weder *rex Gothorum* noch *rex Romanorum* — jenes nicht, weil er damit seine Vorstandschaft über die Römer ausschliessen würde, dieses nicht, weil er es nicht ist und es überhaupt einen *rex Romanorum* nicht giebt. *Expressa nocent*. Er nennt sich *rex* schlechthin und überlässt es dem Publicum, in diese Benennung seine Doppelstellung hineinzu legen³. Mit dieser seiner Fürstenstellung ist das römische Magisterium nicht bloss personal verknüpft, sondern die Lebenslänglichkeit der ersteren ist auf das römische Amt übertragen. Selbst die Jahrzählung knüpft bei ihm nicht an das Amt an, sondern an das Gaukönigthum; die Tricennalien, welche Theoderich im J. 500 in Rom feierlich begeht, können nur auf das letztere bezogen werden⁴. Auch die Nachfolge ist

Bei den föderirten Königen kommt freilich römische Belehnung vor, aber keineswegs ist sie allen gemein, und dass sie auf die Gothenkönige niemals Anwendung gefunden hat, beweist unwiderleglich das Schweigen der Byzantiner.

1) Prokop b. G. 3, 2 nennt die Rugen einen früher unabhängigen gothischen Stamm (ἔθνος): Θεωδερίχον δὲ αὐτοὺς τὸ κατ' ἀρχαίαν προσεταιρισμένον ζῆν ἄλλοις τισὶν ἔθνεσιν ἐς τὸ γένος ἀποκέκριντο καὶ ζῆν αὐτοῖς ἐς τοὺς πολεμίους ἅπαντα ἐπρασσον· γυναιξὶ μὲντοι ὡς ἥμισυ ἐπιμυγνύμενοι ἄλλοτριῶν ἀκραϊφνέσι παίδων διαδοχαῖς τὸ τοῦ ἔθνους ὄνομα ἐν σφίσιν αὐτοῖς διεσώσαντο.

2) Darum erfolgt die Kriegserklärung der Gothen *cum coniuratis nobis gentibus* (3, 2; ebenso 3, 1: *obiciamus cum nostris coniuratis* — vielmehr *coniuratas* — *eximias gentes*). Theoderichs Gothen sind also ein Bund mehrerer demselben König gehorchender Stämme, die ihre Sonderstellung bis zu einem gewissen Grade gewahrt haben. Durch die Gewinnung Spaniens tritt Ehegemeinschaft zwischen den dortigen und den italischen Gothen ein (Prokop b. G. 1, 12). Ungefähr nach demselben Schema entstand in Africa das Königthum der 'Vandalen und Alanen' nach der officiellen Bezeichnung (vgl. in diesem Archiv 8, 353. 10, 630; Prokop b. Vand. 1, 24), während gewöhnlich, wie Prokop bei Vand. 1, 5 sagt, τὰ τῶν Αλανῶν καὶ τῶν ἄλλων βαρβάρων ὀνόματα πλὴν Μαυρουσίων ἐς τὸ τῶν Βανδιλίων ἅπαντα ἀπεκρίθη.

3) Bei Prokop b. Pers. 2, 1 b. Vand. 1, 13 heissen er und seine Nachfolger Könige der Gothen und der Italiker; auch dies ist nicht titular, sondern sachlich zu verstehen und insofern richtig.

4) Die Feier der Tricennalien Theoderichs erwähnt Anon. Vales. 67; sein Bericht kann nur auf das Jahr 500 bezogen werden und diese Datirung wird auch durch Marius von Aventicum gestützt, während die Kopenhagener Fortsetzung des Prosper die gleichen Vorgänge dem J. 504 zutheilt. Indem die Unvereinbarkeit der officiellen Zählung italischer Regierungsjahre Theoderichs mit dessen sonstigem Verhalten übersehen ward, versuchten am